

Aufgaben zum Eigenkapital

1. Aufgabe

Die GmbH gründete am 15. Februar -01 für ihren Vertrieb eine eigene Gesellschaft, die Vertriebs-AG, die mit einem Grundkapital von 50 Mio. € ausgestattet ist. Dabei wurden -01 50 Mio. Aktien zu 1,05 € ausgegeben. Im Gründungsjahr -01 entstand ein Jahresfehlbetrag von 2.200.000 € (der auf neue Rechnung vorgetragen wurde). Hingegen belief sich im Jahr 00 der Jahresüberschuss auf 13.000.000 €. Im Jahr 01 konnte ein Jahresüberschuss von 14.800.000 € erwirtschaftet werden.

Zum 31. Dezember -01 wurde für die Vertriebs-AG folgendes Eigenkapital ausgewiesen:

I. Gezeichnetes Kapital	50.000.000 €
II. Kapitalrücklage	2.500.000 €
III. Verlustvortrag	2.200.000 €

Vorstand und Aufsichtsrat stellen den Jahresabschluss der Vertriebs-AG fest. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses 00 war der Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats zu berücksichtigen, der Hauptversammlung der Vertriebs-AG für das Geschäftsjahr 00 folgende Vorschläge zu unterbreiten:

1. An die Aktionäre wird eine Dividende von 0,15 € je Aktie ausgeschüttet. (Die Gutschrift auf den Konten der Aktionäre erfolgte am 2. Juni 01)
2. Der verbleibende Jahresüberschuss (nach Verlustausgleich, Einstellung in die gesetzliche Rücklage und Gewinnausschüttung) wird zu gleichen Teilen in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Vorschläge wurden von der Hauptversammlung am 31. Mai 01 angenommen. Die Hauptversammlung beschloss außerdem, eine ordentliche Kapitalerhöhung durchzuführen. Die Emission fand im Juni 01 statt und umfasste 5 Mio. neue Aktien zu 1,45 €. Die Kosten der Emission betragen insgesamt 44.000 €. Der Nennbetrag einer Aktie liegt bei 1 €.

Für das Jahr 01 wird im Jahr 02 die gleiche Dividendenhöhe angestrebt. Dann sollen auch die jungen Aktien erstmals dividendenberechtigt sein.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 01 war der Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats zu berücksichtigen, aus dem Jahresüberschuss des Jahres 01 ebenfalls 0,15 € Dividende zu zahlen und ebenfalls den verbleibenden Teil des Jahresüberschusses zu gleichen Teilen in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen bzw. auf neue Rechnung vorzutragen.

Bearbeitungshinweise:

Stellen Sie unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung in Tsd. € rechnerisch dar:

- a) die Entwicklung der einzelnen Posten des Eigenkapitals der Vertriebs-AG im Sinne der §§ 266 Abs. 3 i.V.m. 268 Abs. 1 HGB für die Geschäftsjahre 00 und 01.
- b) der Entwicklung entsprechend
- den Ausweis des Eigenkapitals der Vertriebs-AG in den Bilanzen auf den 31. Dezember 01 und 31. Dezember 00
- und
- die Ergänzung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 01 und 00 nach § 158 Abs. 1 AktG.

Lösung:

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist (§ 272 Abs. 1 Satz 1 HGB). Es ist mit dem Nennbetrag anzusetzen (§ 272 Abs. 1 Satz 2 HGB). Durch den Beschluss, eine ordentliche Kapitalerhöhung durchzuführen, entsteht mit der Ausgabe der neuen Aktien im Juni 01 ein weiteres Grundkapital von 5 Mio. €. Als Kapitalrücklage ist u.a. gem. § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB der Betrag auszuweisen, der bei der Ausgabe von Anteilen über den Nennbetrag hinaus erzielt wird.

I. Gezeichnetes Kapital	Tsd. €
Stand 1. Januar 00 / 31. Dezember 00	50.000
01: Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von 5.000.000 Aktien zum Nennbetrag von 1 €	<u>5.000</u>
Stand 31. Dezember 01	55.000

II. Kapitalrücklage	Tsd. €
Stand 1. Januar 00 / 31. Dezember 00	2.500
01: Erhöhung durch das Agio bei der Ausgabe von 5.000.000 Aktien, je Aktie 0,45 €	<u>2.250</u>
Stand 31. Dezember 01	4.750

Die angefallenen Kosten von 44 Tsd. € dürfen die Kapitalrücklage nicht mindern. Sie sind im Jahr 01 in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen angesetzt (§ 275 Abs. 2 Nr. 8 HGB, vgl. § 248 Abs. 1 HGB) und haben den Jahresüberschuss gekürzt.

III. Gesetzliche Rücklage

Nach § 150 Abs. 1 AktG ist in der Bilanz des nach den §§ 242, 264 HGB aufzustellenden Jahresabschlusses eine gesetzliche Rücklage zu bilden. In die gesetzliche Rücklage ist der zwanzigste Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB zusammen den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreichen (§ 150 Abs. 2 AktG). Durch die Absicht der Vertriebs-AG, die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufzustellen, ist die Bildung der gesetzlichen Rücklage bereits bei der Aufstellung der Bilanz vorzunehmen (§ 268 Abs. 1 und § 270 Abs. 2 HGB).

	Tsd. €	Tsd. €
	01	00
Grundkapital	55.000	50.000
gesetzliche Rücklage = 10 %	5.500	5.000
./. Kapitalrücklage (wie oben ermittelt)	<u>4.750</u>	<u>2.500</u>
= notwendige gesetzliche Rücklage von	750	2.500
 Stand 1. Januar 00	 0	
Einstellung 00:		
5 % aus (13.000 Tsd. € - Verlustvortrag 2.200 Tsd. €)	<u>540</u>	
Stand 31. Dezember 00	540	
 Einstellung 01:		
Gesetzliche Rücklage, Stand 1. Januar 01	540	
5 % aus 14.800 Tsd. €, höchstens 750 Tsd. € - 540 Tsd. €	<u>210</u>	
Stand 31. Dezember 01	750	

2. Andere Gewinnrücklage

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen (§ 58 Abs. 2 AktG). In die anderen Gewinnrücklagen sind 50 % des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und Bildung der gesetzlichen Rücklagen geminderten Jahresüberschusses bereits bei der Bilanzaufstellung (§ 268 Abs. 1 und § 270 Abs. 2 HGB) einzustellen (§ 58 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AktG).

(Einstellung nach § 58 Abs. 2 AktG)	Tsd. €	Tsd. €
Stand 1. Januar 00		0
Einstellung 00:		
um Verlustvortrag und Einstellung in die gesetzliche Rücklage geminderter Jahresüberschuss		
(13.000 Tsd. € - 2.200 Tsd. € - 540 Tsd. €)	10.260	
./. Ausschüttung 50.000.000 Aktien je 0,15 €	<u>7.500</u>	
50 % von	2.760	<u>1.380</u>
Stand 31. Dezember 00		1.380
Einstellung 01:		
Stand 1. Januar 01		1.380
um Einstellung in die gesetzliche Rücklage geminderter Jahresüberschuss		
(14.800 Tsd. € - 210 Tsd. €)	14.590	
./. Ausschüttung 55.000.000 Aktien je 0,15 €	<u>8.250</u>	
50 % von	6.340	<u>3.170</u>
Stand 31. Dezember 01		4.550
IV. Bilanzgewinn	Tsd. €	
Stand 1. Januar 00		0
um Verlustvortrag und Einstellung in die Gewinnrücklagen geminderter Jahresüberschuss		
(13.000 Tsd. € - 2.200 Tsd. € - 540 Tsd. € - 1.380 Tsd. €)	<u>8.880</u>	
Stand 31. Dezember 00	8.880	
./. Ausschüttung im Vorjahr	<u>7.500</u>	

= Gewinnvortrag aus dem Vorjahr 1.380

Zugang 01:

um Einstellung in die Gewinnrücklagen

geminderter Jahresüberschuss

(14.800 Tsd. € - 210 Tsd. € - 3.170 Tsd. €) 11.420

Stand 31. Dezember 01 12.800

Ausweis des Eigenkapitals	01	00
A. Eigenkapital	Tsd. €	Tsd. €
I. Gezeichnetes Kapital	55.000	50.000
II. Kapitalrücklage	4.750	2.500
III. Gewinnrücklage		
1. gesetzliche Rücklage	750	540
2. andere Gewinnrücklagen	4.550	1.380
IV. Bilanzgewinn	<u>12.800</u>	<u>8.880</u>
	77.850	63.300

Angabe nach § 268 Abs. 1 Satz 2 HGB:

In den Bilanzgewinn einbezogener Gewinnvortrag/

Verlustvortrag aus dem Vorjahr 1.380 - 2.200

Ergänzungen der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 158 AktG:

	01	00
	Tsd. €	Tsd. €
20. Jahresüberschuss	14.800	13.000
21. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	1.380	- 2.200
22. Einstellung in die Gewinnrücklagen		
1. in die gesetzliche Gewinnrücklage	210	540

2. in andere Gewinnrücklagen	3.170	1.380
23. Bilanzgewinn	12.800	8.880

2. Aufgabe

Die GmbH gründete im Jahr -03 für ihren Vertrieb eine eigene Gesellschaft, die Vertriebs-AG.

Die Vertriebs-AG weist in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 00 das Eigenkapital zutreffend wie folgt aus:

I. Gezeichnetes Kapital	1.750.000 €
II. Kapitalrücklage	250.000 €
III. Bilanzverlust	250.000 €

Im Anhang zum 31. Dezember 00 sind folgende Erläuterungen zum Eigenkapital enthalten:

„Das Grundkapital ist in 1.750.000 Stück nennwertlose auf den Inhaber lautende Aktien eingeteilt. Die Kapitalrücklage besteht aus Zahlungen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.“

Die AG möchte zur Festigung ihrer Marktposition einen weiteren Investor aufnehmen. Der Kapitalbedarf, den der neue Investor aufbringen soll, wurde mit 1.000.000 € festgestellt. Die Altgesellschafter haben daher mit dem neuen Investor vereinbart, dass er diesen Betrag in bar der Gesellschaft zur Verfügung stellt und nach der Kapitalerhöhung mit einem Drittel beteiligt sein soll. Der Barkapitalerhebungsbeschluss wird am 14. November 01 notariell beurkundet. Nach dem Zahlungseingang am 12. Dezember 01 wurde die Satzungsänderung am 15. Dezember 01 im Handelsregister eingetragen. Die Altaktionäre beteiligen sich nicht an der Kapitalerhöhung.

Für das Geschäftsjahr 01 erzielt die AG einen Jahresüberschuss in Höhe von 880.000 €.

Bearbeitungshinweise:

- Verteilen Sie die Barkapitalerhöhung auf die entsprechenden Bilanzposten.
- Ermitteln Sie den Bilanzgewinn 01. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, der Hauptversammlung eine höchstmögliche Ausschüttung vorzuschlagen.
- Bilden Sie die gegebenenfalls notwendigen Buchungssätze.
- Stellen Sie ausgehend vom 1. Januar 01 eine Eigenkapitalveränderungsrechnung auf. Verwenden Sie hierzu das nachfolgende Formblatt.

Sachverhalt	Gezeichnetes	Kapitalrücklage	Gesetzliche	Bilanzgewinn	Gesamt
-------------	--------------	-----------------	-------------	--------------	--------

	Kapital			Rücklage	/ -verlust	
		Agio	übrige Zuzahlungen			
	€	€	€	€	€	€
Stand 1.1.01						
Barkapitaler- höhung						
Jahresüberschuss						
Einstellung in die gesetzliche Rücklage						
Stand 31.12.01						

Lösung:

Zu a)

Der neue Investor soll am Ende der Kapitalmaßnahme mit einem Drittel an der Gesellschaft beteiligt sein. Die hierzu notwendige Kapitalerhöhung berechnet sich wie folgt:

gezeichnetes Kapital alt	1.750.000 €	entsprechen 2/3
gezeichnetes Kapital neu	2.625.000 €	entsprechen 3/3
notwendige Kapitalerhöhung	875.000 €	

Insgesamt werden 1.000.000 € eingezahlt; der über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals liegende Betrag in Höhe von 125.000 € ist als Agio der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB zuzuführen.

Zu b)

Gemäß § 150 Abs. 1 AktG hat die AG in ihrem Jahresabschluss eine gesetzliche Rücklage zu bilden. In sie sind 5 % des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB zusammen 10 % oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreichen (§ 150 Abs. 2 AktG). Die Zuführung ist bereits bei der Aufstellung der Bilanz vorzunehmen (§ 268 Abs. 1 und § 270 Abs. 2 HGB).

Zunächst ist zu ermitteln, wie hoch diese Rücklage maximal sein darf und welche Beträge maximal aus dem Jahresüberschuss hierzu eingestellt werden müssen.

Ermittlung Sollbestand:

gezeichnetes Kapital zum 31. Dezember 01	2.625.000 €
davon 10 % gemäß § 150 Abs. 2 AktG	262.500 €
abzüglich Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB	<u>125.000 €</u>
aus Jahresergebnissen zuzuführender Betrag	137.500 €

Die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB darf in diese Berechnung nicht mit-
einbezogen werden (§ 150 Abs. 2 AktG).

Ermittlung Zuführungsbetrag:

Der Zuführungsbetrag aus dem Jahresüberschuss ist auf den zwanzigsten Teil des um den
Verlustvortrag verminderten Jahresüberschusses begrenzt.

Jahresüberschuss 01	880.000 €
abzüglich Verlustvortrag	<u>250.000 €</u>
Berechnungsbasis	630.000 €
davon 5 % gemäß § 150 Abs. 2 AktG	31.500 €

Der gesetzlichen Rücklage müssen im Geschäftsjahr 01 daher 31.500 € zugeführt werden. Die
Zuführung ist bereits bei der Aufstellung der Bilanz vorzunehmen (§ 268 Abs. 1 und § 270
Abs. 2 HGB).

Der Bilanzgewinn ermittelt sich gemäß § 158 Abs. 1 AktG in Fortführung der Gewinn- und
Verlustrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ wie folgt:

Jahresüberschuss	880.000 €
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	- 250.000 €
Einstellung in die Gewinnrücklage/gesetzliche Rücklage	- <u>31.500 €</u>
Bilanzgewinn	598.500 €

Zu c)

Bank	1.000.000 €
an gezeichnetes Kapital	875.000 €
an Kapitalrücklage	125.000 €

Jahresüberschuss	31.500 €
------------------	----------

an gesetzliche Rücklage / Gewinnrücklage

31.500 €

Jahresüberschuss

848.500 €

an Bilanzgewinn

848.500 €

zu d)

Sachverhalt	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage		Gesetzliche Rücklage	Bilanzgewinn / -verlust	Gesamt
		Agio	Übrige Zuzahlungen			
	€	€	€	€	€	€
Stand 1.1.01	1.750.000		250.000		- 250.000	1.750.000
Barkapitalerhöhung	875.000	125.000				1.000.000
Jahresüberschuss					880.000	880.000
Einstellung in die gesetzliche Rücklage				31.500	- 31.500	0
Stand 31.12.01	2.625.000	125.000	250.000	31.500	598.500	3.630.000

3. Aufgabe

Die GmbH gründete im Jahr -03 für ihren Vertrieb eine eigene Gesellschaft, die Vertriebs-AG.

Die Vertriebs-AG weist in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 00 das Eigenkapital wie folgt aus:

I. Gezeichnetes Kapital	5.000.000 €
II. Kapitalrücklage	200.000 €
III. Gewinnrücklage	
1. gesetzliche Rücklage	60.000 €
2. andere Gewinnrücklagen	585.000 €
IV. Bilanzgewinn	995.000 €

(davon Gewinnvortrag: 9.000 €)

Das gezeichnete Kapital ist in Aktien im Nennwert von 10 € pro Stück aufgeteilt. Bei der Kapitalrücklage handelt es sich um eine solche in § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB.

Nach der Hauptversammlung im März 01 wurden die anderen Gewinnrücklagen um 15.000 € aus dem zum 31. Dezember 00 ausgewiesenen Bilanzgewinn aufgestockt und 975.000 € an die Aktionäre ausgeschüttet.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 01 beträgt 1.400.000 €. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 01 wird nach § 172 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt. Diese möchten den Bilanzgewinn möglichst niedrig halten.

Bearbeitungshinweise:

- a) Entwickeln Sie aus dem vorstehenden Sachverhalt die entsprechenden Eigenkapitalposten der Vertriebs-AG zum 31. Dezember 01 und begründen Sie Ihre Entscheidungen. Beachten Sie, dass die anderen Gewinnrücklagen so hoch wie möglich dotiert werden.
- b) Erstellen Sie den Ausweis der diesbezüglichen Eigenkapitalposten zum 31. Dezember 01 in einer Übersicht entsprechend dem Bilanzgliederungsschema unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung,
- c) Führen Sie die dazu erforderlichen Buchungen durch.

Lösung:

Zu a)

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Anteilseigner für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist (§ 272 Abs. 1 Satz 1 HGB). Es ist mit dem Nennbetrag von 5.000.000 € anzusetzen (§ 272 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Gesetzliche Rücklage

Nach § 150 Abs. 1 HGB ist in der Bilanz des nach den §§ 242, 264 HGB aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. In diese ist gem. § 150 Abs. 2 AktG 5 % des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB zusammen 10 % oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreichen. Die Zuführung ist bereits bei der Aufstellung der Bilanz vorzunehmen (§ 268 Abs. 1 und § 270 Abs. 2 HGB).

10 % des Grundkapitals von 5.000.000 € betragen

500.000 €

./.. Kapitalrücklage am 31. Dezember 01	200.000 €
./.. gesetzliche Rücklage am 31. Dezember 00	<u>60.000 €</u>
= maximale Zuführung zur gesetzlichen Rücklage	240.000 €
5 % des Jahresüberschusses von 1.400.000 € betragen	70.000 €

Die gesetzliche Rücklage ist damit um 70.000 € zu erhöhen und beträgt am 31. Dezember 01 insgesamt (60.000 € + 70.000 €) 130.000 €.

Andere Gewinnrücklagen

Nach § 58 Abs. 2 AktG können den anderen Gewinnrücklagen ebenfalls bereits bei der Bilanzaufstellung (§ 268 Abs. 1 und § 270 Abs. 2 HGB) 50 % des um die Einstellung in die gesetzliche Rücklage gekürzten Jahresüberschusses zugeführt werden. Da laut Aufgabenstellung die anderen Gewinnrücklagen so hoch wie möglich dotiert werden sollen, sind den anderen Gewinnrücklagen 50 % des um die Einstellung in die gesetzliche Rücklage gekürzten Jahresüberschusses zuzuführen.

Darüber hinaus sind die anderen Gewinnrücklagen um die in der Hauptversammlung im März 01 beschlossene Einstellung zu erhöhen.

Jahresüberschuss 01	1.400.000 €
./.. Einstellung in die gesetzliche Rücklage	<u>70.000 €</u>
= verbleibender Betrag	1.330.000 €

andere Gewinnrücklagen am 31. Dezember 00	585.000 €
+ Einstellung in 01 durch Hauptversammlung	15.000 €
+ Einstellung in 01 durch Vorstand und Aufsichtsrat (50 % von 1.330.000 €)	<u>665.000 €</u>
= Bilanzansatz am 31. Dezember 01	1.265.000 €

Bilanzgewinn:

Die Bilanz darf auch unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden (§ 268 Abs. 1 i.V.m. § 270 Abs. 2 HGB). Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ und „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ der Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener

Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben (§ 268 Abs. 1 Satz 2 HGB). Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach § 158 Abs. 1 AktG bis zum Bilanzgewinn weiterzuführen. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 01 berechnet sich nach § 275 Abs. 4 HGB wie folgt:

Bilanzgewinn 00	995.000 €
./. Einstellung in andere Gewinnrücklagen	15.000 €
./. Ausschüttung an die Aktionäre	<u>975.000 €</u>
= Gewinnvortrag 01	5.000 €
+ Jahresüberschuss 01	1.400.000 €
./. Einstellung in gesetzliche Rücklage	70.000 €
./. Einstellung in andere Gewinnrücklagen	<u>665.000 €</u>
= Bilanzgewinn 01	670.000 €

Zu c)

Das Eigenkapital zum 31. Dezember 01 stellt sich damit wie folgt dar:

A. Eigenkapital	
I. Gezeichnetes Kapital	5.000.000 €
II. Kapitalrücklage	200.000 €
III. Gewinnrücklage	
1. Gesetzliche Rücklage	130.000 €
2. Andere Gewinnrücklagen	1.265.000 €
IV. Bilanzgewinn	670.000 €
(davon Gewinnvortrag: 5.000 €)	

Zu d)

Es ergeben sich folgende Umbuchungen zum abgelaufenen Geschäftsjahr:

Gewinnvortrag (Bilanzgewinn 00)	990.000 €
an Bank	975.000 €

an andere Gewinnrücklagen	15.000 €
Jahresüberschuss	1.400.000 €
an gesetzliche Rücklage	70.000 €
an andere Gewinnrücklage	665.000 €
an Bilanzgewinn	665.000 €